

Factsheet zum Nachweis der Sachkunde nach §34f GewO.

WpHGMaAnzV | Wertpapierhandelsgesetz Mitarbeiter Anzeigeverordnung und MaComp

Verordnung über den Einsatz von Mitarbeitern in der Anlageberatung, als Vertriebsmitarbeiter, in der Finanzportfolioverwaltung, Vertriebsbeauftragte oder als Compliance-Beauftragte und über die Anzeigepflichten nach §87 des Wertpapierhandelsgesetzes

Jeder, der gewerbsmäßig in der Anlageberatung als Vertriebsmitarbeiter, in der Finanzportfolioverwaltung, als Vertriebsbeauftragter oder als Compliance-Beauftragter tätig sein möchte, muss seine Sachkunde nachweisen.

Hierfür gibt es zwei Möglichkeiten:

- ✓ Sachkundeprüfung erfolgreich vor der IHK ablegen oder
- ✓ eine gleichgestellte Berufsqualifikation vorweisen

Das bedeutet, dass die Sachkunde nur erteilt wird, wenn der Antragsteller entweder über eine branchenspezifische kaufmännische Ausbildung (z.B. Bank- oder Sparkassenkaufmann bzw. – fachwirt o.ä.) oder ein mathematisches, wirtschafts- oder rechtswissenschaftliches Studium in Verbindung mit einigen Jahren Berufserfahrung verfügt¹. Der Nachweis muss durch Zeugnisse oder auch Schulungs- oder Weiterbildungsnachweise² erbracht werden.

Alternativ kann der Mitarbeiter wie o.g. bei der IHK die notwendige Sachkundeprüfung ablegen. Details zur und Inhalte der Sachkundeprüfung regelt die FinVermV, die jedoch bis zum Erscheinen dieses Merkblattes noch nicht in aktualisierter Form herausgegeben wurde. (Voraussichtliches Erscheinungsdatum: September 2018)³

In beiden Fällen muss der Mitarbeiter unabhängig von seinem Sachkundenachweis regelmäßige Schulungen besuchen, die ihn über Funktionen und Merkmale, einschließlich der potenziellen Risiken, der auf dem Markt erhältlichen und (insbesondere neu) angebotenen Finanzinstrumente und strukturierten Einlagen sowie über aktuelle regulatorische Änderungen auf den aktuellen Stand bringen.⁴

Was bedeutet das für Arbeitgeber und Personaler?

- ✓ Wertpapierdienstleistungsunternehmen müssen die Sachkunde der Mitarbeiter jährlich überprüfen.⁵
- ✓ Wertpapierdienstleistungsunternehmen tragen dafür Sorge, dass die Sachkunde der Mitarbeiter auf dem neuesten Stand ist.⁶ Das bedeutet, dass die erforderliche Sachkunde durch u.a. [...] Schulungs- oder Weiterbildungsnachweise oder in anderer geeigneter Weise nachgewiesen werden muss. (s.u.)⁷
- ✓ Mitarbeiter müssen stets unter Berücksichtigung der Veränderungen der gesetzlichen Anforderungen und der angebotenen Produkte auf dem neuesten Stand sein. (s.u.)⁸
- ✓ Die neue WpHGMaAnzV ist seit 03.01.2018 in Kraft.

¹ [WpHGMaAnzV](#) §4 Abs. 1, 2

² [WpHGMaAnzV](#) §1 Abs. 6; §1a Abs. 6; §1b Abs. 6; §2 Abs. 4

³ [FinVermV](#)

⁴ [MaComp](#) BT 11.1 Pt. 3

⁵ [WpHGMaAnzV](#) §§1, 1a, 1b und 2 Abs. 1

⁶ [WpHGMaAnzV](#) §§1, 1a, 1b und 2 Abs. 1

⁷ [WpHGMaAnzV](#) §1 Abs. 6; §1a Abs. 6; §1b Abs. 6; §2 Abs. 4

⁸ [WpHGMaAnzV](#) §§1, 1a, 1b und 2 Abs. 1

Neben Grundlagen zur Kundenberatung und rechtlichen Grundlagen der Anlageberatung (Vertragsrecht, Vorschriften des WpHG und KAGB, Verwaltungsvorschriften der BaFin) müssen Mitarbeiter laut WpHGMAAnzV folgende fachliche Grundlagen besitzen:

- a) „Funktionsweise des Finanzmarktes einschließlich der Auswirkungen des Finanzmarktes auf den Wert und die Preisbildung von Finanzinstrumenten sowie des Einflusses von wirtschaftlichen Kennzahlen oder von regionalen, nationalen oder globalen Ereignissen auf die Märkte und auf den Wert von Finanzinstrumenten,
- b) Merkmale, Risiken und Funktionsweise der Finanzinstrumente einschließlich allgemeiner steuerlicher Auswirkungen für Kunden im Zusammenhang mit den Geschäften, der Bewertung von für die Finanzinstrumente relevanten Daten sowie der spezifischen Marktstrukturen, Handelsplätze und der Existenz von Sekundärmärkten,
- c) Wertentwicklung von Finanzinstrumenten einschließlich der Unterschiede zwischen vergangenen und zukünftigen Wertentwicklungsszenarien und die Grenzen vorausschauender Prognosen,
- d) Grundzüge der Bewertungsgrundsätze für Finanzinstrumente,
- e) Kosten und Gebühren, die für den Kunden im Zusammenhang mit den Finanzinstrumenten insgesamt anfallen und die in Bezug auf die Anlageberatung und andere damit zusammenhängende Dienstleistungen entstehen,
- f) Grundzüge des Portfoliomanagements einschließlich der Auswirkungen der Diversifikation bezogen auf individuelle Anlagealternativen und
- g) Aspekte des Marktmissbrauchs und der Bekämpfung der Geldwäsche.“⁹

Das DVFA **Weiterbildungsprogramm AIM | Applied Investment Management (Zertifizierter Portfoliobroker (DVFA))** rüstet für die genannten Anforderungen.

➔ <http://www.dvfa.de/aim>

Das WpHGMAAnzV in seiner neuen Fassung finden Sie unter
<https://www.gesetze-im-internet.de/wphgmaanzv/eingangsformel.html>

Quellen
https://www.bafin.de/DE/Startseite/startseite_node.html

MaComp
https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Rundschreiben/2018/rs_18_05_wa_3_macomp.html

Stand 20.08.2018 //ad

⁹ [WpHGMAAnzV](#) §1 Abs. 2, Nr. 3, Buchstaben a-g